

IHK-Positionspapier: Keine Aufweichung des strengen Subsidiaritätsprinzips und des Örtlichkeitsprinzips bei der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen!

Anlass und Hintergrund

Die CDU und die SPD Sachsen-Anhalts haben in ihrer Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2011 bis 2016 angekündigt, "die Kommunen als wirtschaftliche Akteure vor Ort [...] stärken" zu wollen (KoaV, S. 46). Die Koalitionsvereinbarung bleibt jedoch eine Begründung schuldig, warum dies geschehen sollte. Aus Sicht der Gesamtwirtschaft steht zu befürchten, dass eine Ausweitung kommunaler Wirtschaftstätigkeit über das bestehende Ausmaß hinaus private Unternehmen benachteiligen würde. Es ist nicht die genuine Aufgabe des Staates, sich wirtschaftlich zu betätigen. Die genuine Aufgabe des Staates besteht darin, als Regelsetzer tätig zu werden und Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Wettbewerb fördern und privaten Unternehmen Wertschöpfung im Sinne des Gemeinwohls erleichtern. Konkret wird in der Koalitionsvereinbarung die Aufweichung des strengen Subsidiaritätsprinzips und des Örtlichkeitsprinzips für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen angekündigt. Die Vollversammlung der IHK Halle-Dessau erhebt hiergegen nachdrücklich Einwände.

Strenges Subsidiaritätsprinzip beibehalten

Nach §116 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt gegenwärtig ein strenges Subsidiaritätsprinzip, demzufolge eine Kommune sich nur dann wirtschaftlich betätigen darf, wenn sie auf diese Weise einen öffentlichen Zweck "besser und wirtschaftlicher als ein anderer", in der Regel privater Anbieter erfüllen kann. Dieses strenge Subsidiaritätsprinzip hat sich bewährt, weil es im Zweifel einer privatwirtschaftlich organisierten Leistungserstellung den Vorrang vor staatswirtschaftlichen Strukturen einräumt. Dieses strenge Subsidiaritätsprinzip zugunsten einer "einfachen Subsidiaritätsklausel" (KoaV, S. 46) aufzuweichen, erscheint weder notwendig noch sinnvoll. Auf diese Weise würde bislang privatwirtschaftlich organisierte Leistungserstellung in einem gewissen Umfang durch Leistungserstellung verdrängt. Dies läuft staatswirtschaftliche Schlechterstellung privater Unternehmen im Vergleich zum Status quo hinaus und liegt nicht im Interesse der Gesamtwirtschaft.

Es liegt aber auch nicht im Interesse der Kommunen, denn diese sind auf eine starke Privatwirtschaft als Steuerzahler angewiesen, der Arbeitsplätze und Wohlstand schafft.

Örtlichkeitsprinzip nicht aufweichen

Kommunale Unternehmen sollen öffentliche Güter für die Bürger einer Gemeinde bereitstellen. Es ist grundsätzlich nicht die Aufgabe von Gebietskörperschaften, sich darüber hinaus wirtschaftlich zu betätigen. Im Koalitionsvertrag wird nun eine Aufweichung des Örtlichkeitsprinzips gefordert, um es kommunalen Betrieben zu ermöglichen, auch in anderen Kommunen und sogar außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt wirtschaftlich tätig zu werden. Dies solle "unter Wahrung der Interessen der Kommunen des Landes, in denen eine Betätigung erfolgt", geschehen (KoaV, S. 46). Durch diese Einschränkung sollen offenbar Interessenkonflikte zwischen den betroffenen Kommunen ausgeschlossen werden. Unberücksichtigt bleiben hingegen mögliche Interessenkonflikte mit privaten Unternehmen, die in diesen Kommunen bislang wirtschaftlich tätig waren oder in Zukunft tätig werden wollen, daran aber durch die geplante Ausweitung der Aktivitäten kommunaler Betriebe gehindert würden. Auch hier ist eine Verdrängung privatwirtschaftlicher Leistungserstellung durch kommunale Betriebe und folglich eine Schlechterstellung privater Unternehmen im Vergleich zum Status quo zu befürchten.

Forderungen

- Die Wirtschaft ruft Land und Kommunen auf, sich auf ihre eigentliche Aufgabe als Regelsetzer und Gewährleister wirtschaftsfördernder Rahmenbedingungen zu konzentrieren, um privaten Unternehmen Wertschöpfung im Sinne des Gemeinwohls zu erleichtern.
- Die Wirtschaft erwartet, dass das bewährte strenge Subsidiaritätsprinzip beibehalten wird.
- Die Wirtschaft erwartet, dass das Örtlichkeitsprinzip nicht weiter aufgeweicht wird.